



Alternativantrag

der Fraktionen von **CDU, Bündnis 90/Die Grünen, SPD und SSW**

zu „Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Energiemärkte sind eine außergewöhnliche Notsituation“ (Drucksache 20/317)

Schleswig-Holstein bleibt in der Krise handlungsfähig – Geflüchteten Schutz bieten, Folgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine abfedern und den Weg zur Energieunabhängigkeit beschleunigen

Der Landtag wolle beschließen:

Neun Monate nach der Invasion russischer Truppen in die Ukraine dauert der völkerrechtswidrige Angriffskrieg des russischen Präsidenten unvermindert an. Der brutale Krieg verursacht weiterhin großes Leid für die Menschen in der Ukraine und für viele Menschen weltweit. Er treibt Millionen Ukrainerinnen und Ukrainer in die Flucht.

Zehntausende von ihnen haben bereits Zuflucht in Schleswig-Holstein gefunden. Es ist davon auszugehen, dass sich die Zahl derjenigen, die bei uns Schutz suchen, in den kommenden Monaten weiter erhöhen wird. Die Bewältigung der Herausforderungen, die die Aufnahme der Schutzsuchenden mit sich bringt, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Nur im gemeinsamen Zusammenwirken von Bund, Land, Kommunen und Zivilgesellschaft wird es gelingen, Versorgung, Schutz, Aufnahme und Integration der Menschen, die nach Schleswig-Holstein kommen, zu gewährleisten.

Im Zusammenhang mit dem Krieg setzt Russland gedrosselte Energielieferungen nach Europa als wirtschaftliche Waffe ein. Schleswig-Holstein steht zusammen, um eine Gasmangellage abzuwehren und die wirtschaftlichen sowie sozialen Folgen der stark gestiegenen Energie- und Lebenshaltungspreise abzufedern. Mit dem eigenen

8-Punkte-Entlastungspaket hat das Land bereits am 6. September 2022 reagiert, um Entlastungsmaßnahmen des Bundes zu ergänzen. Gleichzeitig verfolgt das Paket das Ziel, das Tempo auf dem in Folge des Kriegs in der Ukraine unabdingbaren Weg zur Energieunabhängigkeit deutlich zu beschleunigen.

Auch mit der gemeinsamen Vereinbarung von Bund und Ländern aus der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 2. November 2022 über die Gesamtregelung der finanziellen Lastenverteilung aus dem sogenannten Entlastungspaket III, dem wirtschaftlichen Abwehrschirm einschließlich Gas- und Strompreisbremse und der Flüchtlingskosten übernimmt Schleswig-Holstein für die folgenden Jahre große finanzielle Verantwortung. Gleichzeitig ist auch das Land selbst in hohem Maße von den Preissteigerungen im Energie- und Baubereich betroffen und trägt gemeinsam mit Bund und Kommunen Verantwortung dafür, dass Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge im Land auf allen Ebenen trotz krisenbedingt steigender Kosten weiterhin zur Verfügung stehen.

Die Ursachen dieser außergewöhnlichen Notsituation entziehen sich der Kontrolle des Landes Schleswig-Holstein. Zu Ihrer Bewältigung sind zusätzliche finanzielle Mittel und somit das Überschreiten der zulässigen Kreditaufnahme bereits für das Jahr 2022 erforderlich.

1. Im Zusammenhang mit dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg auf die Ukraine und seinen Folgen besteht die außergewöhnliche Notsituation gemäß Artikel 61 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die Finanzlage erheblich beeinträchtigt, weiter fort und wird zunächst weiter andauern. Die Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Daseinsvorsorge haben sich erheblich verstärkt.

2. Die mit Beschluss des Landtags zu Drucksache 19/3818(neu) 2. Fassung festgelegte Höchstgrenze des Notkredits zur Abfederung der finanziellen Herausforderungen infolge des Krieges in der Ukraine in Höhe von 400 Mio. Euro wird im Jahr 2022 um weitere 1.000 Mio. Euro erhöht. Somit liegt die Höchstgrenze des Notkredits bei 1.400 Mio. Euro.

3. Finanzhilfen des Bundes sind vorrangig vor Landesmitteln in Anspruch zu nehmen.

4. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des nach Ziffer 2 erhöhten Notkredits steht in den Jahren 2022 bis 2024 zur Bewältigung der Kosten im Zusammenhang mit dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg auf die Ukraine zur Verfügung. Dies umfasst insbesondere

4.1 den finanziellen Beitrag Schleswig-Holsteins für die Wohngeldreform sowie für Wirtschaftshilfen inklusive deren Abwicklung durch das Land oder Kommunen

gemäß der in der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 2. November 2022 vereinbarten Gesamtregelung der finanziellen Lastenverteilung aus dem Entlastungspaket III,

- 4.2 die Kosten, die im Zusammenhang mit der Übertragung der vom Bund im Entlastungspaket III vorgesehenen Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner auf die Versorgungsempfängerinnen und –empfänger, die unter den Geltungsbereich des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein – SHBeamtVG) gemäß Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (Drucksache 20/297) fallen, anfallen,
- 4.3 die Kosten für Versorgung, Schutz, Aufnahme und Integration der Geflüchteten und Vertriebenen aus der Ukraine. Darunter fallen auch kommunale Belastungen unter anderem für Unterbringung, Vorhaltekosten, Herrichtungsaufwand, Kinderbetreuung, Gesundheit, Beschulung, Sozialleistungen und Integration sowie für den Bau und die Bereitstellung von Wohnraum in Kommunen. Die Inanspruchnahme kann bedarfsgerecht angepasst werden;
- 4.4 die Kosten für die kurzfristig wirksamen Maßnahmen, die aus dem landeseigenen 8-Punkte-Entlastungsprogramm vom 06. September 2022 resultieren: eine Beratungsprogrammoffensive für alle Altersgruppen für die Sicherstellung und den Ausbau von Energie- sowie Sozialleistungs- und Schuldnerberatungen, Härtefallfonds für Bürgerinnen und Bürger sowie für Vereine und Verbände, ein Unterstützungsprogramm für Kindertageseinrichtungen, Schulen und Hochschulen;
- 4.5 krisenbedingte Mehrkosten, die für die Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge auf allen Ebenen in Schleswig-Holstein anfallen. Dies umfasst auch mögliche krisenbedingte Beschaffungskosten-, Baukosten- und Energiepreissteigerungen beim öffentlichen Nahverkehr;
- 4.6 krisenbedingte Kostensteigerungen bei Hochbaumaßnahmen und Bewirtschaftungskosten des Landes,
- 4.7 Abwicklungskosten für krisenbezogene Förderprogramme von Bund, Land und Europäischer Union,
- 4.8 die Finanzierung von Maßnahmen zur Entlastung von sozialen Härten, die im Zusammenhang mit den krisenbedingten Kostensteigerungen stehen

5. Abweichend von Ziffer 4 können Mittel des Notkredits auch über das Jahr 2024 hinaus in Anspruch genommen werden für

- 5.1 Ausfälle bei den im 8-Punkte-Entlastungsprogramm des Landes unter Ziffer 8 vorgesehenen Bürgerschaftsprogrammen,
- 5.2 Investitionen zur in Folge des Angriffskriegs auf die Ukraine unabdingbaren Beschleunigung der Energiewende und der Erlangung der Energiesouveränität, die im 8-Punkte-Entlastungsprogramm des Landes (Aufstockung

Klimaschutzprogramm für Bürgerinnen und Bürger, Förderprogramm für kommunale Klimaschutzinvestitionen/Investitionen in die Wärmewende sowie Förderung von Projekten zur Dekarbonisierung der Wirtschaft) vorgesehen sind. Aus dem erhöhten Notkredit werden entsprechend der Vereinbarung im Entlastungsprogramm des Landes 115 Mio. Euro in Sondervermögen überführt und zudem um weitere 30 Mio. Euro zur Dekarbonisierung der Wirtschaft aufgestockt und ebenfalls in Sondervermögen überführt. Die Mittel der Sondervermögen stehen bis Ende des Jahres 2026 für Maßnahmen der Energiewende und Energiesouveränität zur Verfügung. Im Rahmen des Klimaschutzprogramms für Bürgerinnen und Bürger soll Bezieherinnen und Bezieher von Wohngeld oder Grundsicherung ein reduzierter Eigenanteil ermöglicht werden.

6. Die Verwendung der Mittel erfolgt nach Maßgabe des § 8 Absatz 22 des Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2022 in der Fassung vom 28. September 2022 (GVBl. Schl.-H., S. 850) (Haushaltsgesetz). Eine wirkungsgleiche Ermächtigung ist in den Haushaltsgesetzen 2023 und 2024 auszubringen, soweit keine Veranschlagung erfolgt. Soweit Mittel im Haushaltsjahr 2022 nicht verwendet werden, wird die Landesregierung ermächtigt, diese einer Rücklage mit entsprechender Zweckbindung zuzuführen. Soweit im Haushaltsvollzug von der haushaltsgesetzlichen Ermächtigung nach § 8 Absatz 22 Haushaltsgesetz erstmalig Gebrauch gemacht wird, können auch im Rahmen einer vorläufigen Haushaltsführung in diesem Zusammenhang stehende Ausgaben weiter oder neu geleistet und Rechtsverpflichtungen neu eingegangen oder bisherige abgeändert werden. Soweit die nach Ziffer 4 bis einschließlich 2024 zu verwendenden Mittel nicht verausgabt werden, sind sie für eine Sondertilgung in entsprechender Höhe einzusetzen.

7. Die Verwendung der Mittel steht unter Vorbehalt der Zustimmung des Finanzausschusses.

8. Gemäß Artikel 61 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ist die Aufnahme von Krediten im Rahmen einer außergewöhnlichen Notsituation mit einem Tilgungsplan zu verbinden. Die Tilgung der aufgenommenen Kredite nach Ziffer 2 hat gemeinsam mit der Tilgung des bisherigen aufgrund des Krieges in der Ukraine aufgenommenen Notkredits (vgl. Drucksache 19/3818 (neu) 2. Fassung) und der 2020 beschlossenen und 2022 erweiterten Notkredite (vgl. Drucksache 19/3819(neu) Ziffer 2.) zu erfolgen. Der Tilgungsbetrag ist entsprechend der tatsächlichen Überschreitung der zulässigen Kreditaufnahme des Jahres 2022 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein anzupassen. Die Tilgung hat im Jahr 2024 mit einem jährlichen Betrag von 30 Mio. Euro zu beginnen. Im Jahr 2026 hat er auf 50 Mio. Euro zu steigen und ab 2027 hat eine Tilgung i.H.v. jeweils 105% des Tilgungsbetrags des Vorjahres zu erfolgen. In den Jahren 2029 bis 2031 hat sich die Tilgung darüber hinaus gemäß Drucksache 19/3819(neu) um jeweils 6,95 Mio. Euro

gemäß des tatsächlichen Abrechnungsbetrages des kommunalen Finanzausgleichs 2020 zu erhöhen.

9. Für die im Beschluss des Landtages (Drucksache 19/3820) ausgewiesenen Zwecke können auch über das Jahr 2022 hinaus bis 2024 weitere Mittel in Anspruch genommen werden, u.a. für Herrichtungs- und Vorhaltekosten für Wohnraum, das Sonderprogramm für niedrigschwellige Angebote zur Betreuung und Teilhabe von Kindern und die Migrationsberatungsstellen.

10. Soweit diese Beschlussfassung von den Beschlussfassungen zur Drucksache 19/3818(neu) 2. Fassung, Drucksache 19/3819(neu) und Drucksache 19/3820 abweicht, werden diese durch die vorstehende Beschlussfassung abgeändert oder ergänzt.

Tobias Koch
und Fraktion

Lasse Petersdotter
und Fraktion

Thomas Losse-Müller
und Fraktion

Lars Harms
und Fraktion